

Anlage**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von
Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV)**

Informationen zum Melder	
Name des Sachbearbeiters:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

A. Informationen im Zusammenhang mit den gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute		
1.	Sicherungseinrichtung	
2.	Anzahl der Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung	
3.	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG) bei den Mitgliedsinstituten (ohne zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gem. § 12 ESAEG)	

B.1 Informationen im Zusammenhang mit der Darstellung der Indikatoren zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG					
4.	KERNINDIKATOREN	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen	
4.1	Angewandte Kapitalindikatoren				
4.1.1	Verschuldungsquote		(in %)		
4.1.2	Kapitaldeckungsquote		(in %)		
4.1.3	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)		(in %)		
4.2	Angewandte Liquiditätsindikatoren				
4.2.1	Mindestliquiditätsquote (LCR)		(in %)		
4.2.2	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)		(in %)		
4.2.3	Sonstige Liquiditätsquote		(in %)		
4.3	Angewandte Indikatoren zur Qualität der Aktiva				
4.3.1	Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)		(in %)		
4.4	Angewandte Indikatoren zu Geschäftsmodell und Geschäftsleitung				
4.4.1	Verhältnis der risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Summe der Aktiva		(in %)		
4.4.2	Vermögensrendite (RoA)		(in %)		
4.5	Angewandte Indikatoren zum potentiellen Verlust für die Einlagensicherung				
4.5.1	Verhältnis der unbelasteten Aktiva zu den gedeckten Einlagen		(in %)		
5.	ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN	Kategorie	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
5.1	Zusätzlicher Indikator 1			(in %)	

B.2 Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Risikogewichtung zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG				
6.	Mitgliedinstitut	OeNB Identnummer	Ermitteltes Risikogewicht	Risikoklasse (bei Verwendung der Bucket Methode¹)
	<i>Firma Mitgliedinstitut 1</i>			

¹ Angabe der Anzahl der Risikoklassen bei Anwendung der Bucket-Methode: _____

B.3 Informationen im Zusammenhang mit der konkreten Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG		
7.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Beiträge	
7.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	<i>Firma Mitgliedinstitut 1</i>	
8.	Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG	
8.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	<i>Firma Mitgliedinstitut 1</i>	
9.	Gesamtbetrag der für die Unterlegung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG (Position 8.) geforderten Sicherheiten bei den Mitgliedsinstituten	
9.1	Aufschlüsselung der Position 9. nach Vermögenswerten:	
9.1.1	hievon: Barmittel	
9.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
9.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/62, ABl. Nr. L11 vom 17.01.2015 S. 37, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L193 vom 21.07.2015 S. 166, ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
9.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
9.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
9.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
9.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 9.1.1 bis 9.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ABl. Nr. L11 vom 17.01.2015 S. 1, als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
9.2	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
9.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
9.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
9.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb	

	Österreichs angehören	
9.3	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung in Fremdwährungen	
9.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominiert sind	
10.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Sonderbeiträgen	
10.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten	
	<i>Firma Mitgliedsinstitut 1</i>	

C.1 Informationen über die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 1. Abschnitt ESAEG		
11.	Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG (Marktwert)	
11.1	Aufschlüsselung der Position 11. nach Vermögenswerten	
11.1.1	hievon: Barmittel	
11.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
11.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
11.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
11.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
11.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
11.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 11.1.1 bis 11.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
11.2	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
11.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
11.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
11.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
11.3	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung in Fremdwährungen:	
11.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominiert sind	

C.2 Informationen über die Verwendung der Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 3. Abschnitt ESAEG		
12.	Gesamtbetrag der verwendeten Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 5 ESAEG	

12.1	hievon: für die Entschädigung der Einleger im Sicherungsfall gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 ESAEG	
12.2	hievon: für die Zwecke einer Abwicklung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ESAEG	
12.3	hievon: für Aufwendungen für Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ESAEG	
12.4	hievon: für die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ESAEG	
12.5	hievon: für die Vergabe von Krediten gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 ESAEG	

